

Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung

des Bachelor of Science Physiotherapie

Vom 21.07.2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 und § 33 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1230) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.07.2021 diese Prüfungsordnung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 21.07.2021 zugestimmt.

Präambel

Dieser Prüfungsordnung für die Externenprüfung „Bachelor of Science Physiotherapie“ liegt der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule Reutlingen, der Universität Tübingen, Medizinische Fakultät sowie der Stiftung für akademische Weiterbildung Reutlingen – Knowledge Foundation und dem Verein für berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Heidelberg e.V. (heute mit dem Namen: „BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH Tübingen und Ludwigshafen“) vom 23.09.2010 zugrunde. Zuständig für die Durchführung der Prüfungsordnung sind die Universität Tübingen und die Hochschule Reutlingen; federführend ist die Hochschule Reutlingen.

§ 1 Ziel der Externenprüfung

Ziel der Externenprüfung ist es, Auszubildenden im Ausbildungsgang „staatlich anerkannte Physiotherapeutin / staatlich anerkannter Physiotherapeut“ oder Personen, die bereits den Abschluss als staatlich anerkannte Physiotherapeutin oder staatlich anerkannter Physiotherapeut erlangt haben, den Erwerb eines akademischen Grads zu ermöglichen, der sie befähigt, ihren Beruf im zunehmend auch von wissenschaftlichen Methoden geprägten Bereich der Gesundheitsfachberufe auszuüben. Dazu erwerben die Auszubildenden im Rahmen dieser Externenprüfung die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, medizinische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen ihres Berufs und Probleme der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig, praxisnah und unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen im Gesundheitsbereich zu bearbeiten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss Bachelor of Science Physiotherapie.

§ 3 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

Die jeweils gültige Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zur Externenprüfung

Die Voraussetzungen für das Absolvieren der Externenprüfung sind gegeben, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die erforderliche Qualifikation für ein Studium gemäß § 58 Abs. 2 LHG, bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen zusätzlich der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse;
2. a) ein Ausbildungsvertrag mit der BG Kliniken Ludwigshafen und Tübingen gGmbH (der PT-Akademie - staatlich anerkannte Schule für Physiotherapie an der BG-Unfallklinik Tübingen, oder der PT-Akademie - staatlich anerkannte Schule für Physiotherapie an der BG Klinik Ludwigshafen) oder

b) ein Abschluss zur „staatlich anerkannten Physiotherapeutin“ bzw. zum „staatlich anerkannten Physiotherapeuten“ oder

c) ein Ausbildungsvertrag mit einer anderen staatlich anerkannten Schule für Physiotherapie, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen kann, dass sie oder er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studienprogramm uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen.

Über das Vorliegen der Voraussetzung in den Fällen b) und c) entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienprogramms im Einzelfall;
3. die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch eine mit der Hochschule Reutlingen kooperierende Bildungseinrichtung wie der Knowledge Foundation @ Reutlingen University der Hochschule Reutlingen.

§ 5 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf/Übersicht zur akademischen und beruflichen Laufbahn,
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Abs. 2 LHG,
 3. ein Nachweis über einen Ausbildungsvertrag gemäß § 2 Nr. 2 a) oder c) oder eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlichen geprüften Physiotherapeutin oder zum staatlich geprüften Physiotherapeuten,
 4. der Nachweis über die geeignete Vorbereitung zur Externenprüfung (über die Anerkennung des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss) und
 5. bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß der in § 1 der „Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen“ in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise. Inhaberinnen und Inhaber einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder eines berufsqualifizierenden Studienabschlusses in deutscher Sprache sind von der Nachweispflicht befreit.

- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung bzw. eine Beauftragte oder ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

- (1) Die zum Abschluss notwendigen Module sind den Tabellen 1 und 2 zu entnehmen.

- (2) Für die in der Tabelle 1 aufgelisteten Module des medizinisch-therapeutischen Bereichs werden nach Maßgabe von § 9 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPro) Prüfungsleistungen aus der Prüfung zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin bzw. zum staatlich anerkannten Physiotherapeuten gemäß PhysTh-APrV angerechnet. Abweichend von § 9 Abs. 3 StuPro ist dafür kein gesonderter Antrag erforderlich. Sollten die nötigen Informationen nicht durch die in § 4 Nr. 2 a) genannten Institutionen bereitgestellt werden, obliegt es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die erforderlichen Informationen über die anzurechnenden Leistungen bereitzustellen. Die Tabelle 1 enthält für jedes Modul das Gewicht, mit dem es in die Abschlussnote gemäß § 9 Abs. 3 eingeht.

- (3) In Tabelle 2 sind die Module des betriebswirtschaftlichen Bereichs jeweils mit den dazugehörigen ECTS Leistungspunkten, der Art der Benotung, der Prüfungsform und ihrem Gewicht in der Gesamtnote aufgelistet.

- (4) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen der Module aus Tabelle 2 inklusive der Bachelor-Thesis obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen bzw. der Universität Tübingen sein.
- (5) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professorinnen und Professoren der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden.
- (6) Die nicht immatrikulierten Studierenden haben die Möglichkeit maximal zwei Modulprüfungen, die bei der ersten Wiederholung (2. Versuch) mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden, nochmals zu wiederholen. Wird eine Modulprüfung in der 2. Wiederholung (3. Versuch) nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. § 8 Abs. 8 bleibt unberührt. Der Prüfungsanspruch für die Externenprüfung geht verloren, wenn eine oder mehrere Modulprüfungen endgültig nicht bestanden sind. Das Gleiche gilt, wenn mindestens drei Modulprüfungen in der ersten Wiederholung (2. Versuch) nicht bestanden wurden.

§ 7 Prüfungsausschuss für die Externenprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss für dieses Externenprüfungsprogramm setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Drei der Mitglieder sind Hochschullehrende der Hochschule Reutlingen, drei der Mitglieder sind Hochschullehrende der Universität Tübingen. Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Programms zur Vorbereitung der Externenprüfung sowie die Leiterinnen bzw. Leiter der beteiligten PT-Akademien und deren jeweilige Vertreterinnen bzw. Vertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein. Sie können als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder im Benehmen mit der Leitung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen.

§ 8 Bachelor-Thesis

- (1) Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis kann frühestens nach dem Bestehen von Modulen im Umfang von 150 ECTS-Leistungspunkten und soll spätestens 2 Monate nach dem Bestehen aller Module bis auf das Modul Bachelor-Thesis erfolgen.
- (2) Das Thema der Bachelor-Thesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der Bearbeitungsfrist von neun Wochen bearbeitet werden kann.

- (3) Eine nicht fristgemäße Abgabe der Bachelor-Thesis führt zur Bewertung der entsprechenden Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0). Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, um höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (4) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache in zwei gedruckten und fest gebundenen Exemplaren abzugeben, der Prüfungsausschuss kann die Zahl der gedruckten und fest gebundenen Exemplare reduzieren und zur Wahrung der Abgabefrist die Möglichkeit der elektronischen Abgabe festlegen. Dabei sind datenschutzrechtliche Vorgaben und Aspekte der Informationssicherheit zu beachten. Auf Antrag des Studierenden und bei Befürwortung durch die zuständigen Prüferinnen bzw. den zuständigen Prüfer, kann der Prüfungsausschuss die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache als Deutsch zulassen. Zusätzlich ist die Bachelor-Thesis sowie eine kurze Zusammenfassung einmal in digitaler Form abzugeben.
- (5) Die Bewertung der Thesis findet auf der Basis der schriftlichen Ausarbeitung und eines Prüfungsgesprächs durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer statt. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf den Inhalt der Bachelor-Thesis und soll 30 Minuten dauern.
- (6) Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Jede Prüferin und jeder Prüfer vergeben eine Note für die schriftliche Bachelor-Thesis und eine Note für das Prüfungsgespräch. Die Gesamtnote der Bachelor-Thesis setzt sich zu 2/3 aus den gemittelten Noten für die schriftliche Bachelor-Thesis und zu 1/3 aus den gemittelten Noten für das Prüfungsgespräch zusammen.
- (7) Weichen die beiden Bewertungen für die schriftliche Bachelor-Thesis um zwei Noten oder mehr voneinander ab, zieht der Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsberechtigte Person hinzu, deren Bewertung bindend ist. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Ist die Bachelor-Thesis mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Bachelorurkunde, -zeugnis und -grad

- (1) Es wird von der Hochschule Reutlingen der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen, für den 180 Leistungspunkte erbracht werden müssen.
- (2) Haben Teilnehmerinnen oder Teilnehmer alle Module bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Bachelorzeugnis ausgestellt, in welchem vermerkt ist, dass der Bachelorabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich als gewichteter Durchschnitt der Noten der in den Tabellen 1 und 2 aufgelisteten Module.
- (4) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle für die Abschlussnote. Diese basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Absolventenjahrgänge des Studiengangs.

§ 10 Verlust der Zulassung zur Externenprüfung und des Prüfungsanspruchs

Die Zulassung zur Externenprüfung und der Prüfungsanspruch erlöschen, wenn die Prüfung nicht innerhalb von sechs Jahren seit der Zulassung zur Externenprüfung gemäß § 5 Abs. 2 erfolgreich abgelegt worden ist. Der Prüfungsausschuss kann eine Verlängerung beschließen, wenn es dafür Gründe gibt, die nicht von der zu prüfenden Person zu vertreten sind.

§ 11 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Externenprüfung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studienprogramme, die ab dem Wintersemester 2021/2022 zur Externenprüfung zugelassen werden.

Reutlingen, 21.07.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Prüfungsplan Medizinisch-physiotherapeutischer Bereich

Modulnummer	Modul	ECTS-Credits	Art der Benotung ⁱ	Gewichtung des Moduls
M 1	Medizinische Grundlagen Basic medical principles	30	b	30
M 2	Therapeutische Grundlagen Basic principles of therapy	10	b	10
M 3	Spezielle Krankheitslehre Specified pathology	20	b	20
M 4	Physiotherapeutische Untersuchungstechniken Physiotherapeutic examination techniques	4	b	4
M 5	Physiotherapeutische Behandlungskonzepte Physiotherapeutic treatment concepts	11	b	11
M 6	Physikalische Therapie Physiotherapy	4	b	4
M 7	Methodische Anwendung der Physiotherapie Methodological application of physiotherapy	11	b	11
	Zwischensumme	90		

Tabelle 2: Prüfungsplan (betriebswirtschaftlicher Bereich)

Modulnummer	Modul	ECTS-Credits	Art der Benotung	Prüfungsform ⁱⁱ	Gewichtung des Moduls
M 8	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Introduction into Business Administration	5	b	KL	5
M 9	Recht des Gesundheitswesens Legal Framework of Health Management	5	b	KL	5
M 10	Fachsprache Englisch English Language	5	b	CA, KL	5
M 11	Interkulturelle Kommunikation Intercultural Communication	5	b	KL	5
M 12	Wissenschaftliches Arbeiten Research Methods	5	b	CA, HA	5
M 13	BWL des Gesundheitswesens 1 Applied Business Administration in the Health Sector 1	5	b	PA	5
M 14	BWL des Gesundheitswesens 2 Applied Business Administration in the Health Sector 2	7	b	PA	7
M 15	BWL des Gesundheitswesens 3 Applied Business Administration in the Health Sector 3	3	b	PA	3
M 16	Volkswirtschaftslehre Economics	5	b	HA	5
M 17	Finanzierung / Rechnungswesen Finance and Controlling	5	b	PA, KL	5
M 18	Personalmanagement Human Resource Management	6	b	PA, KL	6
M 19	Marketing Marketing	5	b	PA, HA	5
M 20	Dienstleistungsmanagement Service Management	6	b	PA	6
M 21	Optionales Modul Elective	6	b	CA, PA	6
M 22	Quantitative Methoden Quantitative Methods	5	b	KL	5
M 23	Bachelor-Thesis Bachelor Thesis	12	b	BT	12
	Zwischensumme	90			
	Gesamtsumme (Tabelle 1 + 2)	180			

ⁱ b = benotet, u = unbenotet

- ⁱⁱ BT Bachelor-Thesis / Bachelor-Arbeit
CA Continuous Assessment
HA Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
KL Klausurarbeit
PA Projektarbeit (schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation kann enthalten sein)
RE Referat